

Sitzungsvorlage 185/2014**öffentlich**

**TOP: Oberbürgermeisterwahl 2015
Wahltag, Wahlzeit, Stellenausschreibung**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Hauptausschuss	10.11.2014	
Stadtrat	27.11.2014	

☐	Einbeziehung des Senioren- und/oder	☐	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit	☐ ja	☐ Nein, jedoch	☐ apl ☐ üpl ☐
Im Budget:			
aus dem lfd. Haushalt:	☐	Deckung in Budget Nr.	
aus VE / Resten:	☐	aus Produkt:	
KSt:		aus SK / USK	
SK:		aus Maßnahme-Nr.	
USK:		Ansatz auf SK	
		noch verfügbar im SK	
Unterschrift Budgetver- antwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortli- chen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

I. Anlass und Grundlagen:

Mit Ablauf des 31.07.2015 endet die Amtszeit des bisherigen Oberbürgermeisters der Stadt Weißenfels. Aufgrund dessen findet zuvor im Jahr 2015 nach den kommunalwahlrechtlichen Vorschriften die Neuwahl des Oberbürgermeisters für die folgende 7-jährige Amtszeit statt. Dazu hat der Stadtrat eine Reihe von Entscheidungen zu Ablauf und Organisation der Wahl zu treffen. Dies betrifft die Bestimmung des Wahltages und der Wahlzeit für die Wahl und eine eventuelle Stichwahl sowie den Inhalt der Stellenausschreibung und das Ende der Einreichungsfrist für die Bewerbungen um das Amt des Oberbürgermeisters.

Ansonsten hat es mit den zum 01.07.2014 im Rahmen des Kommunalrechtsreformgesetzes erfolgten Änderungen des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt im Vergleich zur bisherigen Regelung für die Bürgermeisterwahlen eine Reihe wesentlicher Änderungen gegeben. Diese bestehen in Folgendem:

1. Während die Wahlorgane (Gemeindewahlleiter, Gemeindewahlausschuss) bisher für jede Neuwahl gesondert zu bestimmen waren, werden die Wahlorgane nunmehr vor jeder allgemeinen Neuwahl und längstens für die Dauer einer Wahlperiode der Vertretung bestimmt. In diesem Zeitraum sind sie für alle stattfindenden Kommunalwahlen zuständig. Dies bedeutet, dass die zu den zurückliegenden allgemeinen Kommunalwahlen vom 25.05.2014 bestimmten Wahlorgane der Stadt Weißenfels auch für die im Jahr 2015 anstehende Oberbürgermeisterwahl zuständig sind. Es bedarf daher dafür nicht der Neubestimmung des Gemeindewahlleiters und der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses.
2. Bisher fiel es in die Zuständigkeit der Vertretung (Stadtrat) über die Zulassung der Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl und für die Stichwahl zu beschließen. Diese Zuständigkeit ist nunmehr dem Gemeindewahlausschuss übertragen worden.
3. Während bisher die Bürgermeisterwahl frühestens 6 Monate und spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit des Amtsinhabers zu erfolgen hat, beträgt der späteste Termin nunmehr einen Monat vor Ablauf der Amtszeit.

Wahlrechtlich handelt es sich um eine Bürgermeisterwahl. Dies steht im Zusammenhang mit der kommunalverfassungsrechtlichen Organstellung als Hauptverwaltungsbeamter und dessen Bezeichnung in Städten und Gemeinden als Bürgermeister (§ 7 Abs. 1 und 2 Nr. 1 KVG LSA). In Städten mit mehr als 25.000 Einwohnern führt der Hauptverwaltungsbeamte die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister (§ 60 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA). An diese Amtsbezeichnung und allgemein bekannte sowie gebräuchliche Anrede knüpft die Bezeichnung der Wahl als Oberbürgermeisterwahl an.

Die Vorberatung im Hauptausschuss für die folgende Stadtratssitzung am 27.11.2014 dient einer rechtzeitigen Meinungsbildung und dementsprechenden Empfehlung an den Stadtrat zu den in Betracht kommenden Terminen und Fristen zu Wahltag, Stichwahltag und Einreichungsfrist der Bewerbungen. Aufgrund dessen sind im Beschlussvorschlag und der Stellenausschreibung die betreffenden Termine noch offen gelassen und werden aufgrund der Erörterung im Hauptausschuss und

einer sich dabei ergebenden Einigung oder zumindest mehrheitlichen Meinung vor der aktuellen Beschlussantragstellung bzw. der Veröffentlichung der Stellenausschreibung noch eingefügt.

II. Wahltag, Stichwahltag und Wahlzeit:

Ausgangspunkt für alle weiteren Termine und Fristbestimmungen ist die Festlegung des Wahltages. Ausgehend vom Ablauf der Amtszeit des Amtsinhabers (31.07.2015) hat die Wahl frühestens 6 Monate und spätestens 1 Monat vor diesem Zeitpunkt an einem Sonntag zu erfolgen (§ 63 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA, § 5 Abs. 3 KWG LSA). Erhält bei dieser Wahl kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen frühestens am 2. und spätestens am 4. Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl statt (§ 30 a KWG LSA). Als Wahltag kommen somit alle Sonntage in den Monaten Februar bis Juni 2015 in Betracht. Es gilt in diesem Zeitrahmen einen geeigneten Wahltermin zu bestimmen, der einerseits für die verwaltungsorganisatorische Vorbereitung und Durchführung der Wahl genügend Zeit lässt und andererseits die Interessen der potenziellen Bewerber um das Bürgermeisteramt an einer ordnungsgemäßen Bewerbung und Vorbereitung einschließlich der Vorstellung ihrer Ziele gegenüber der Bürgerschaft angemessen berücksichtigt. Ferner spielen die Lage und Auswirkungen von Feiertagen und Ferienterminen eine Rolle.

Ausgehend davon kommen insbesondere zwei Wahltermine in Verbindung mit dem jeweiligen Stichwahltermin in Betracht. Hierzu erfolgte eine Vorabfrage über die Fraktionsvorsitzenden mit unterschiedlicher Meinungsäußerung. Dies stellt sich wie folgt dar:

1. Wahltag, Sonntag, **29. März 2015**, mit Stichwahltag 3 Wochen später, am Sonntag den 19. April 2015.
Dafür hat sich die SPD-Fraktion ausgesprochen.
2. Wahltag, Sonntag, **19. April 2015**, mit Stichwahltag 3 Wochen später, am Sonntag, den 10. Mai 2015.
Dafür haben sich die Fraktion CDU/FDP und die Fraktion Bündnis für Gerechtigkeit/DIE GRÜNEN bekannt.

Die Fraktion Bürger für Weißenfels/Landgemeinden/Alternative für Deutschland hat erklärt, beiden Terminen zustimmen zu können.

Die Fraktion DIE LINKE hat sich bis zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Sitzungsvorlage noch nicht geäußert.

Die 3-Wochen-Zeit zwischen Wahl und Stichwahl beruht jeweils darauf, dass bei einer Stichwahl am zweiten Wochenende nach der Wahl ein Wochenende mit Feiertagen dazwischen liegt, und deswegen eine Stichwahl zwei Wochen nach der Wahl sowohl aus Sicht der Vorbereitung als auch im Hinblick auf eine Wahlteilnahme eher ungünstig ist.

Bei allen Wahlen ist eine Wahlzeit von 8.00 bis 18.00 Uhr üblich und allgemein geläufig. Es gibt auch keinen sachlichen Grund, dazu zwischen der Wahl und der Stichwahl zu differenzieren, also z. B. für eine Stichwahl eine verkürzte Wahlzeit festzulegen.

III. Stellenausschreibung und Bewerbungsfrist:

Für die Bewerbungen um das Amt des Oberbürgermeisters hat eine Stellenausschreibung spätestens 2 Monate vor dem Wahltag zu erfolgen (§ 63 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA). Den Inhalt der Ausschreibung beschließt der Stadtrat. Die Stellenausschreibung ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Für die Stellenausschreibung des Amtes des Oberbürgermeisters der Stadt Weißenfels wird zumindest eine regionale Veröffentlichung zu fordern sein.

Die Bewerbungsfrist beginnt am Tage nach der Stellenausschreibung. Das Ende ist vom Stadtrat festzusetzen und darf frühestens auf den 27. Tag und spätestens auf den 20. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden (§ 30 Abs. 1 KWG LSA).

Die Bürgermeisterwahl ist ferner spätestens 2 Monate vor dem Wahltag durch den Wahlleiter öffentlich bekanntzumachen (§ 6 Abs. 2 KWG LSA). Üblicherweise wird diese Bekanntmachung mit der Stellenausschreibung zeitlich verbunden.

Die Stellenausschreibung ist so zu gestalten, dass interessierte Personen aus ihr alle Fakten über den Amtsinhalt, die Stellenbewertung und die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen an die Bewerbung entnehmen können. Die Anforderungen an die Wählbarkeit zum Bürgermeister sind in § 62 KVG LSA bestimmt. Erfüllt ein Bewerber diese Voraussetzungen, dann ist er zur Wahl zuzulassen. Eine bestimmte fachliche Qualifikation ist nicht Voraussetzung, da für die Stadt Weißenfels die Mindestanforderungen an eine bestimmte Befähigung nach § 75 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA im Bereich der Beschäftigten der Stadt erfüllt sind und deswegen der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister) eine solche Befähigung nicht selbst besitzen muss.

Die beiliegende Stellenausschreibung entspricht diesen Anforderungen und orientiert sich an der Stellenausschreibung zur letzten Bürgermeisterwahl.

Zur letzten Stellenausschreibung entschied sich der Stadtrat zum räumlichen Bereich der Veröffentlichung für folgende Lokalausgaben der Mitteldeutschen Zeitung:

Halle-Saalkreis
Bitterfeld
Köthen
Eisleben
Hettstedt
Merseburg-Querfurt
Sangerhausen
Weißenfels
Zeitz
Naumburger Tageblatt.

Angesichts der Größe der Stadt und damit der Wertigkeit der Stelle des Oberbürgermeisters sowie einem potenziellen Interessentenkreis ist der Veröffentlichungsraum ausreichend. Eine Beschränkung wiederum auf das Stadtgebiet oder Landkreisgebiet dürfte nicht ausreichend sein.

Im Fall des Wahltages 29. März 2015 ist das früheste Ende der Einreichungsfrist, Montag, der 2. März 2015, und das späteste Ende, Montag, der 9. März 2015. Im Falle des Wahltages 19. April 2015 ist frühestes Ende der Einreichungsfrist Montag, 23. März 2015, und spätestes Ende Montag, der 30. März 2015.

Innerhalb dieses jeweiligen Zeitrahmens ist das Ende der Einreichungsfrist vom Stadtrat festzusetzen. Aus Gründen einer effektiven Wahlorganisation und Nachweisbarkeit ist es sinnvoll, wie bei der Wahl zu den Vertretungen die Einreichungsfrist an einem bestimmten Tag in diesem Zeitrahmen um 18.00 Uhr enden zu lassen. Bewerbungen, die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sind oder nicht eingegangen sind, lassen sich anhand der Abgabe (des Eingangs) im Büro des Stadtrates und des Vorhandenseins in den Postfächern der Stadt abgrenzen und nachweisen. Eine vergleichbare Uhrzeitregelung wie bei den Wahlen zu den Vertretungen, existiert für die Bürgermeisterwahl nicht. Aufgrund dessen hat es der Stadtrat bei der Festlegung des Endes der Einreichungsfrist in der Hand, dafür einen geeigneten Tag zu wählen und für diesen Tag das Eingangsende auf 18.00 Uhr zu bestimmen.

Der letzte Tag der Einreichungsfrist ist unpraktikabel, denn die Einreichungsfrist würde kraft Gesetzes mit seinem Ablauf (24.00 Uhr) enden. Es wird daher vorgeschlagen, das Ende der Einreichungsfrist auf den vorangehenden Donnerstag, 18.00 Uhr, festzulegen.

Dies ist beim Wahltag, 29. März 2015, Donnerstag der 5. März 2015, 18.00 Uhr, und beim Wahltag 19. April 2015, Donnerstag, der 26. März 2015, 18.00 Uhr.

Die die Einreichungsfrist in Gang setzende Veröffentlichung der Stellenausschreibung soll zu einem geeigneten Zeitpunkt stattfinden, der ausreichend Zeit für die abschließende Entscheidung der potenziellen Interessenten für eine Bewerbung und die Vorbereitung der dafür erforderlichen Unterlagen gibt. Dies soll frühzeitig zu Beginn des Jahres 2015 in der 3. Kalenderwoche (Mitte Januar) geschehen.

IV. Zuständigkeit für Entscheidung und Vorberatung:

Die Entscheidungszuständigkeit des Stadtrates ergibt sich jeweils aus den im Sachstandsbericht genannten Rechtsgrundlagen. Die Vorberatungszuständigkeit des Hauptausschusses folgt aus § 13 Abs. 4 Hauptsatzung.

Erarbeitet: Rechtsamt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt, für die Neuwahl des Oberbürgermeisters der Stadt Weißenfels im Jahr 2015 folgende Entscheidungen zu treffen:

1. Als Wahltag wird der 2015 festgelegt.
2. Für eine Stichwahl wird der 2015 festgelegt.
3. Die Wahlzeit dauert jeweils von 8.00 bis 18.00 Uhr.
4. Die Ausschreibung der Oberbürgermeisterstelle erfolgt nach der dieser Sitzungsvorlage beiliegenden Stellenausschreibung.
5. Die Stellenausschreibung ist in folgenden Lokalausgaben der Mitteldeutschen Zeitung zu veröffentlichen:

Halle-Saalkreis
Bitterfeld
Köthen
Eisleben
Hettstedt
Merseburg-Querfurt
Sangerhausen
Weißenfels
Zeitz
Naumburger Tageblatt.

6. Die Veröffentlichung der Stellenausschreibung ist an einem Tag in der 3. Kalenderwoche 2015 vorzunehmen. Das Ende der Einreichungsfrist für die Bewerbungen wird auf den 2015, 18.00 Uhr, festgesetzt.

Risch
Oberbürgermeister

Anlage:
Stellenausschreibung Oberbürgermeister